

# Protokolleintrag vom 29.09.2010

2010/417

## Dringliche Schriftliche Anfrage von Alecs Recher (AL) und 46 Mitunterzeichnenden vom 29.09.2010: Stadtpolizei Zürich, Umsetzung der neuen eidgenössischen Strafprozessordnung

Von Alecs Recher (AL) und 46 Mitunterzeichnenden ist am 29. September 2010 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am 1. Januar 2011 wird die neue eidgenössische Strafprozessordnung in Kraft treten. Dies bedingt nicht nur eine Umstellung für die Gerichte, wie Strafverfahren prozessrechtlich zu behandeln sind, sondern für alle Involvierten die Pflicht, für deren korrekte Umsetzung in der Praxis zu sorgen. Abläufe innerhalb der Justiz und der Verwaltung, insbesondere der Polizei, müssen neu definiert und klar geregelt werden.

Vor allem die Verankerung des Rechtes eines Beschuldigten, von Beginn an einen Rechtsbeistand beiziehen zu können („Anwalt der ersten Stunde“), stellt eine grössere Herausforderung dar. Da es sich dabei um ein Teilrecht des fairen Prozesses handelt, welches auch durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert wird, ist eine funktionierende Umsetzung eine ernst zu nehmende Pflicht auch für die Stadtpolizei.

Um eine fristgerechte und funktionierende Einführung der neuen Strafprozessordnung in der städtischen Praxis sicherzustellen, müssen heute spätestens die letzten Vorbereitungsmaßnahmen ergriffen werden.

Wir bitten den Stadtrat in dieser Sache um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lautet der Text (wörtlich!), welcher einem Angeschuldigten von der Polizei vorgelesen werden wird, um ihm sein Recht auf Beizug eines Anwalts zu Beginn der ersten Einvernahme zu erklären?
2. Gilt das Recht auf Übersetzung hier auch bereits in vollem Umfang? Wie wird eine allfällige notwendige Übersetzung jederzeit garantiert?
3. Wie wird konkret in der Situation der ersten Einvernahme eine Anwältin beigezogen? Insbesondere bitten wir dabei um Beantwortung der folgenden Aspekte: Wie kommt eine Angeschuldigte in Kontakt mit einem Anwalt, welcher auch sofort erscheinen kann – egal, zu welcher Tages- oder Nachtzeit? Steht ein Pikettdienst an Strafverteidigerinnen 24 Stunden, 7 Tage die Woche zur Verfügung? Wenn nein, wie wird das Recht auf den Anwalt der ersten Stunde sonst garantiert? Wer macht den Anruf an die Anwältin, die Polizeibeamten oder der Angeschuldigte? Wie wird garantiert, dass nicht immer die gleichen Strafverteidiger beachtet werden und deren Qualität gesichert ist?
4. Werden gleichzeitig Änderungen in der Praxis der Polizei, welche nicht zwingend mit der neuen Strafprozessordnung vorgenommen werden müssten, die aber zu einer Verschärfung der kommunalen Kriminalpolitik führen, eingeführt? Wenn ja, bitte um Aufzählung der Änderungen mit Begründung.

Mitteilung an den Stadtrat